



**Geschäfts- und Beitragsordnung
für das Kinderhaus
der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH
Fassung gültig ab 15. November 2019**

1. AUFGABE UND ZIELSETZUNG

1.1. Das Montessori Haus für Kinder der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH (im Folgenden jeweils auch als "**Kinderhaus**" bezeichnet) ist eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft.

1.2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Kinderhauses sind in der Satzung des Montessori-Fördergemeinschaft Kronberg e.V., der alleiniger Gesellschafter der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH ist, sowie in der vorliegenden Geschäfts- und Beitragsordnung festgelegt.

2. VERTRAGSGRUNDLAGE

Die Mitgliedschaft im Montessori-Fördergemeinschaft e.V. und die Anerkennung dieser Geschäfts- und Beitragsordnung bilden zusammen mit dem Pädagogischen Konzept die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen den Eltern bzw. den oder dem Erziehungsberechtigten (im folgenden "Eltern") und der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH.

3. AUFNAHME

3.1. Für die Aufnahme eines Kindes ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Die Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH erhebt eine einmalige Bearbeitungsgebühr pro Familie für die Bearbeitung eines Aufnahmeantrages. Sollte kein Betreuungsvertrag zustande kommen, wird die Bearbeitungsgebühr nicht erstattet. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht mit der Aufnahmegebühr verrechnet.

3.2. Es werden Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung aufgenommen. Eine Aufnahme kann frühestens acht Wochen vor Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen.

3.3. Kinder mit besonderen Bedürfnissen können in das Kinderhaus aufgenommen werden, wenn ihren persönlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und notwendige Rahmenbedingungen sowohl sachlicher als auch personeller Art vorhanden sind oder geschaffen werden können.

3.4. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Kinderhausleitung gemeinsam mit

der Geschäftsführung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3.5. Mit der schriftlichen Zusage eines Kinderhausplatzes kommt der Betreuungsvertrag zwischen der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH und den Eltern zustande. Der Vertrag endet automatisch mit der Einschulung des Kindes.

3.6. Die Eltern können dem Abschluss des Betreuungsvertrages mit einer Frist von fünf Werktagen (Montag bis Freitag) nach Erhalt der Zusage schriftlich widersprechen.

3.7. Mit Vertragsschluss wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Die Aufnahmegebühr wird im Falle einer Kündigung nicht zurückerstattet.

3.8. Zusammen mit der Stellung eines Aufnahmeantrags für ihr Kind in das Kinderhaus können die Eltern einen Aufnahmeantrag für die Schule der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH stellen (nachfolgend: „Schule“). Für diesen Aufnahmeantrag gelten die jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Bestimmungen der „Geschäfts- und Beitragsordnung der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH“, die unter <http://www.montessori-kronberg.de/aufnahme-beantragen/> eingesehen werden können (nachfolgend: „GuB Schule“). Nehmen die Eltern diese Möglichkeit wahr und verpflichten sich, zusammen mit der Aufnahmegebühr für das Kinderhaus gemäß Ziffer 3.7 zugleich eine Vorauszahlung in Höhe von drei Monatsbeiträgen gemäß der GuB Schule zu leisten (nachfolgend „Vorauszahlung“), wird ein entsprechender Schulplatz für das Kind reserviert. Bei späterer Aufnahme des Kindes in die Schule wird die geleistete Vorauszahlung auf die Monatsbeiträge angerechnet. Sollte das Kind aus Gründen, die die Eltern nicht zu vertreten haben, nicht in die Schule aufgenommen werden, wird die Vorauszahlung an die Eltern zurückerstattet. Sollte die spätere Aufnahme des Kindes in die Schule daran scheitern, dass die Eltern ihre Entscheidung hierzu überdenken, wird die geleistete Vorauszahlung einbehalten.

3.9 Es wird vorausgesetzt, dass die Eltern Mitglied im Montessori-Fördergemeinschaft Kronberg e.V. werden und während der gesamten Laufzeit eines Kinderhausvertrages auch bleiben. Sofern die Eltern dieser Voraussetzung vor Kinderhausantritt des Kindes nicht nachkommen, kann die Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH von dem Kinderhausvertrag zurücktreten. In diesem Fall werden Bearbeitungs- und Aufnahmegebühren nicht zurückerstattet und die Eltern haben der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH den aus dem Rücktritt entstandenen Schaden zu ersetzen. Sofern die Voraussetzungen nach Kinderhausantritt des Kindes nicht mehr vorliegen, kann die Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH den Kinderhausvertrag gemäß Ziffer 10.3 kündigen.

4. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

4.1. Es werden folgende Beiträge und Gebühren erhoben. Der Kinderhausbeitrag wird als Jahresgebühr festgesetzt und in 12 gleichen, monatlichen Beiträgen erhoben. Die Gebühren und Beiträge (die Verpflegungspauschale eingeschlossen) werden per Lastschrift eingezogen.

4.1.1. Einmalige Gebühren

Position	Gebühr	Bemerkung
Bearbeitungsgebühr	199,00 €	1 x pro Familie
Aufnahmegebühr	890,00 €	1 x pro Kind

Bei späterer Aufnahme eines Kinderhauskindes in die Grundschule fällt keine zusätzliche Aufnahmegebühr mehr an. Ziffer 3.8 bleibt unberührt.

Die einmaligen Gebühren gelten ab dem 15. November 2019.

4.1.2. Jährliche Beiträge

Position	Gebühr	Bemerkung
Materialpauschale	50,00 €	1 x pro Kind

Der jährliche Beitrag gilt ab dem 1. August 2020.

4.1.3. Monatliche Beiträge und Verpflegungspauschale

verpflichtend

Position	Uhrzeit	Beitrag	Verpflegungs- pauschale
Kinderhaus- beitrag	07.30-12.30	445,00 €	00,00 €
	07.30-14.00	495,00 €	90,00 €
	07.30-16.30	545,00 €	90,00 €

Zuwendungen, die die Gemeinnützige Montessori GmbH im Rahmen der so genannten „sechsstündigen Beitragsfreistellung“ (vergl. § 32c HKJGB) für ein Kind erhält, werden eins zu eins an die Eltern des Kindes weitergeleitet.

Aktuell reduzieren sich durch die entsprechenden Erstattungen die monatlichen Beiträge pro Monat um 135,60 Euro.

4.1.4. Der Monatsbeitrag ist jeweils im Voraus am 1. eines Monats fällig. Zur Klarstellung: die Beiträge sind durchgehend auch während der Ferien und der Abwesenheit des Kindes zu zahlen.

4.1.5. Bei Aufnahme des Kindes in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Monats ist für diesen Monat der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Bei einer Aufnahme in der Zeit vom 16. bis zum 31. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

4.1.6. Über Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen in besonderen Fällen entscheidet die Geschäftsführung.

4.1.7. Verlässt ein Kind das Kinderhaus bereits vor Ende der Vertragslaufzeit, sind sämtliche noch ausstehenden Beiträge für die Restlaufzeit des Vertrages sofort und in einer Summe am letzten Kinderhaustag des Kindes fällig.

4.1.8. Die monatlichen Beiträge und Verpflegungspauschale gelten ab dem 1. August 2020.

4.2. Mittagessen

Die Verpflegungspauschale kann nicht reduziert oder mit anderen Beiträgen verrechnet werden, falls ein Kind in einem Monat nicht an sämtlichen Mittagessen teilnehmen kann.

4.3. Nachschusspflicht

Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Abwendung einer eventuellen finanziellen Unterdeckung von den Eltern einen Nachschuss in Höhe von maximal 250,00 € pro Kinderhausjahr und Kind einzufordern.

4.4. Erhöhter Förderbedarf

Wird ein erhöhter Förderbedarf bei einem Kind festgestellt, ist die Einrichtung berechtigt, von den Eltern einen Zusatzbeitrag zu verlangen. Die Höhe liegt im Ermessen der Geschäftsführung nach vorheriger Rücksprache mit der betroffenen Familie.

4.5. Anpassung der Beiträge

Die Höhe der Beiträge kann von der Geschäftsführung angepasst werden, wenn und soweit wesentliche Änderungen in den Kostenstrukturen (z.B. Personal-, Energiekosten, Erbpacht) oder in der Förderstruktur seitens der öffentlichen Hand eintreten. Die vorstehende Regelung gilt auch für ermäßigte Beiträge. Etwaige Anpassungen der Beiträge erfolgen mit Wirkung zum Ende eines laufenden oder zum Anfang eines neuen Schuljahres. Über Anpassungen informiert die Geschäftsführung die Eltern schriftlich. Im Fall von Beitragserhöhungen sind die Eltern berechtigt, den

Kinderhausplatz mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ab Bekanntgabe der geänderten Beitragsordnung außerordentlich zu kündigen.

4.6. Lastschriftverfahren

Bei einem erfolglosen Versuch der Abbuchung bzw. einem unbegründeten Lastschriftwiderspruch im Lastschriftverfahren ist neben den anfallenden Bankspesen unverzüglich eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € zu zahlen.

5. ELTERNSTUNDEN

5.1. Die Eltern verpflichten sich, pro Familie 20 "Elternstunden" je Schul- bzw. Kinderhausjahr für die Einrichtung zu erbringen. Elternstunden aus einem Schul- bzw. Kinderhausjahr können nicht ins Folgejahr übertragen oder nachgearbeitet werden. Für nicht erbrachte Elternstunden wird ein Betrag von 30,00 € pro Stunde berechnet und am Kinderhausjahresende von dem angegebenen Konto eingezogen. Mit der Tätigkeit als Vorstand der Montessori-Fördergemeinschaft Kronberg e.V. oder als Elternbeirat gelten Elternstunden als geleistet.

5.2. Wird ein Kind unterjährig aufgenommen, sind die Elternstunden anteilig zu leisten bzw. zu zahlen.

6. ÖFFNUNGSZEITEN

6.1. Öffnungs-, Bring- und Abholzeiten

6.1.1. Das Kinderhaus ist montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.

6.1.2. Alle Kinder sollen bis 8:30 Uhr im Kinderhaus sein.

6.1.3. Es gelten folgende Abholzeiten:

- a. Kinder, die nicht am Mittagessen teilnehmen, können ab 12:00 und müssen bis spätestens 12:30 Uhr,
- b. Kinder, die das Kinderhaus halbtags besuchen, müssen um 14:00 Uhr, und
- c. Kinder, die das Kinderhaus ganztags besuchen, können montags bis donnerstags ab 16:00 und müssen bis spätestens 16:30 Uhr

das Kinderhaus verlassen oder abgeholt werden.

Die Eltern sind dringend gebeten, diese Zeiten einzuhalten.

6.1.4. Kinder, die unbegleitet zum Kinderhaus kommen und nach Hause gehen dürfen,

brauchen die schriftliche Genehmigung ihrer Eltern, welche der Kinderhausleitung vorab vorgelegt werden muss.

6.2. Ferien- und Schließtage

Das Kinderhaus wird während der Zeit der hessischen Sommerferien für drei Wochen geschlossen. Darüber hinaus behält sich die Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH vor, das Kinderhaus zwei Wochen über Weihnachten, an zwei beweglichen Ferientagen sowie an zwei weiteren, beweglichen Konzeptionstagen zu schließen.

7. BETRIEB

7.1. Aufsichtspflicht

Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal des Kinderhauses und holen sie am Ende der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder deren Stellvertreter. Zur Abholung sind nur die Eltern und Personen berechtigt, die der Kinderhausleitung von den Eltern schriftlich benannt wurden.

7.2. Fernbleiben

Jegliches Fernbleiben des Kindes vom Kinderhaus müssen die Eltern bis spätestens 8:30 Uhr der Kinderhausleitung oder der Verwaltung mitteilen.

7.3. Krankheiten

Es gilt die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz.

Das Personal ist ausdrücklich bevollmächtigt nach eigenem Ermessen, kranke - stark erkältete Kinder eingeschlossen - morgens nicht anzunehmen. Die Eltern sind verpflichtet, kranke Kinder auf Bitte des Personals auch vor Ende der vereinbarten Betreuungszeit unverzüglich abzuholen.

7.4. Medizinische Versorgung

7.4.1. Bagatellverletzungen (z.B. kleine Schürfwunden, Blasen, Nasenbluten, Splitter etc.) werden von den Mitarbeitern des Kinderhauses selbständig versorgt. Wird dies von den Eltern nicht gewünscht, ist dies im Aufnahmeantrag ausdrücklich zu vermerken.

7.4.2. Zur Verabreichung von Medikamenten müssen die Eltern die Mitarbeiter schriftlich bevollmächtigen.

7.5. Frühstück

Morgens wird mit den Kindern ein zweites Frühstück vorbereitet. In Abstimmung mit der Leitung des Kinderhauses kümmern sich die Eltern in einem zu Beginn des Kinderhausjahres festgelegten Turnus um die Beschaffung der notwendigen Lebensmittel.

7.6. Parkplätze

Für Eltern mit Kinderhauskindern sind rechts vom Eingang sechs Parkplätze vorhanden. Eltern, die einen Parkplatz belegt haben, sind angehalten, diesen mit Rücksicht auf andere Eltern zügig wieder zu räumen. Eltern, die ihre Kinder nur aussteigen lassen, sollen auf der Zufahrt so weit wie möglich vorfahren, damit sich auf der Le-Lavandou-Straße kein Rückstau bildet.

8. ELTERNBEIRAT

8.1. Der Elternbeirat besteht aus bis zu vier Elternvertreter/innen, die von den Eltern aller Kinder des Kinderhauses gewählt werden.

8.2. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

8.3. Alle Elternvertreter/innen des Kinderhauses, der Klassen sowie der Betreuung - Stellvertreter/innen eingeschlossen - bilden zusammen den Gesamtelternbeirat und wählen aus ihrer Mitte den/die Gesamtelternbeiratsvorsitzenden und dessen / deren Stellvertreter/in.

8.3. Einzelheiten zur Aufgabe des Elternbeirats sind im Pädagogische Konzept geregelt.

9. ABMELDUNG (ORDENTLICHE KÜNDIGUNG)

9.1. Die Abmeldung eines Kindes kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Januar (also bis 31. Oktober des Vorjahres) oder zum 31. Juli (also bis zum 30. April) eines Jahres erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang einer schriftlichen Kündigung bei der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH maßgeblich. Eine Abmeldung zum Ende des Kinderhausjahres vor der Einschulung ist nicht erforderlich.

9.2. Die Abmeldung eines Kindes, für das eine Eingliederungshilfe bewilligt wurde, kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Juli (also bis zum 30. April) eines Jahres erfolgen.

9.3. Eine Reduzierung der gebuchten Betreuungszeiten ist bis zum 15. Juni mit Wirkung zum 31. Juli und bis zum 15. Dezember mit Wirkung zum 31. Januar eines jeden Jahres möglich. Eine Erhöhung der gebuchten Betreuungszeiten während des Kinderhausjah-

res ist möglich. Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung durch die Kinderhausleitung/Geschäftsführung wirksam.

10. AUSSCHLUSS (AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG)

10.1. Ein Kind kann vom Besuch des Kinderhauses nach vorheriger Abmahnung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a. durch sein/ihr Verhalten oder das seiner/ihrer Eltern eine für die Arbeit im Kinderhaus unzumutbare Belastung entsteht,
- b. vorsätzlich falsche Angaben zum Gesundheitszustand bzw. zum Förderbedarf des Kindes gemacht wurden,
- c. mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben oder Zuspätkommen vorliegt,
- d. die Eltern mit der Zahlung der Monatsbeiträge zwei Monate oder mehr in Verzug sind,
- e. von Seiten der Eltern eine Weigerung zu Pädagogen-Elterngesprächen vorliegt,
- f. ein Verbreiten von Unwahrheiten oder üble Nachrede zu Lasten der Montessori-Fördergemeinschaft Kronberg e.V., der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH, ihrer Einrichtungen (Kinderhaus und Schule) oder ihrer Organe oder Mitarbeiter nachgewiesen werden kann, oder
- g. die Eltern ihre Mitgliedschaft im Montessori-Fördergemeinschaft Kronberg e.V. kündigen.

10.2. Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Kinderhausleitung. Den Eltern muss vor der Entscheidung die Möglichkeit eines Gesprächs eingeräumt werden.

10.3. Ein Ausschluss gilt gleichzeitig als Kündigung zum nächstmöglichen Termin, soweit die Geschäftsführung nicht eine andere Entscheidung trifft. Die Monatsbeiträge sind bis zu diesem Termin weiter zu entrichten. Das Recht der Eltern, ihr Kind abzumelden, bleibt unberührt.

10.4. Im Falle eines Ausschlusses darf das Kind bis zum Halbjahresende weiter am Kinderhausbetrieb teilnehmen. Die Kinderhausleitung ist gemeinsam mit der Geschäftsführung berechtigt, eine andere Regelung zu treffen.

10.5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt im Übrigen sowohl für die Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH als auch für die Eltern hiervon unberührt.

11. BESONDERE VEREINBARUNGEN

In Fällen unabweisbaren und von der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH nicht zu vertretenden Personalmangels und in Fällen höherer Gewalt oder bei ansteckenden Krankheiten behält sich diese vor, das Kinderhaus zeitweilig und/oder teilweise zu schließen. Beitragsrückerstattungen sind für diese Zeit ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben davon unberührt.

12. ÄNDERUNG DER GESCHÄFTS- UND BEITRAGSORDNUNG

Änderungen dieser Geschäfts- und Beitragsordnung beschließt die Geschäftsführung, wenn und soweit wesentliche Änderungen in den Kostenstrukturen (z.B. Personal-, Energiekosten, Erbpacht) oder in der Förderstruktur seitens der öffentlichen Hand eintreten. Über Anpassungen informiert die Geschäftsführung die Eltern schriftlich. Im Fall von Änderungen, die die Eltern nicht lediglich begünstigen, sind die Eltern berechtigt, den Kinderhausplatz mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ab Bekanntgabe der geänderten Beitragsordnung außerordentlich zu kündigen.

Die Änderungen werden zum 15. November 2019 gültig.

Kronberg im Taunus, den 13. November 2019

Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH